

## **ERGÄNZENDER BERICHT ZUM VERMÖGENSSTAND UND ZUR ERFOLGSRECHNUNG ZUM 31.12.2021(1)**

Der vorliegende ergänzende Bericht enthält alle Informationen, die für ein korrektes Verständnis der Erfolgsrechnung und des Vermögensstandes – erstellt gemäß den Bestimmungen von Art. 229 und 230 des GvD 26/2000 und des Anhangs 3 / 4 zum GvD 118/2011 i.g.F. – erforderlich sind.

Laut dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechenbarkeit müssen die Erträge/Einnahmen und die Kosten/Aufwendungen von Verwaltungsvorgängen und Transaktionen zum Zeitpunkt ihrer Durchführung/ihres Abschlusses buchhalterisch erfasst werden. Anschließend werden sie dem Geschäftsjahr zugewiesen, unabhängig von den jeweiligen Finanzbewegungen, um die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Kapitaländerungen berechnen zu können.

Da die Rechnungslegung der lokalen Körperschaft auf einer Finanzbuchhaltung gründet, die genehmigungspflichtig ist, um eine einheitliche Verwaltung der Erfassungen finanzieller und vermögenswirtschaftlicher Natur und der Kassen zu ermöglichen, hat die Körperschaft das integrierte Buchhaltungssystem eingeführt, das neben der Finanzbuchhaltung ein Erfassungssystem nach wirtschaftlichen Zuständigkeitsbereichen vorsieht.

Die Integration des Systems der Erfassungen der finanziellen Zuständigkeitsbereiche mit dem System der wirtschaftlichen Zuständigkeitsbereiche wird zum Teil durch eine Korrelation zwischen den Posten im Finanzkontenplan mit den Posten im Vermögenskontenplans gewährleistet, die zusammen den integrierten Kontenplan der Körperschaft bilden. Bei der Korrelation zwischen dem finanziellen Zuständigkeitsbereich und dem wirtschaftlichen Zuständigkeitsbereich werden die Erträge/Einnahmen zum Zeitpunkt der Feststellung erfasst, die Kosten/Aufwendungen hingegen zum Zeitpunkt der Liquidierung. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen aus sofort vollstreckbaren Übertragungen und Beiträgen; sie werden zum Zeitpunkt der Verpflichtung erfasst.

Um das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahrs berechnen zu können, müssen in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung notwendigerweise händisch - unabhängig von jeglicher Form von Korrelationen der Matrix - auch positive und negative wirtschaftliche Bestandteile erfasst werden, die nicht in den Unterlagen der Finanzbuchhaltung registriert sind, wie z.B. die wirtschaftlichen Amortisierungsanteile von materiellen und immateriellen Vermögenswerten, weitere Rückstellungen für Fonds; die Überschüsse zu Beginn und zum Abschluss von Rohstoffen, Halbfertigprodukten und von Produkten, die für den Verkauf bestimmt sind; die ausgesetzten Kosten- und Ertragsanteile; die integrierten Kosten- und Ertragsanteile; die Vermögensänderungen in Bezug auf die vorhergehenden Haushaltsjahre, die im Bezugszeitraum vollzogen worden sind; die Verluste durch Forderungen, die nicht vom Wertberichtigungsfonds gedeckt sind; der Verkauf von Gütern zu einem anderen Wert als dem buchhalterischen Restwert; der Verlust von dauerhaften Gütern; die Richtigstellung von anderen Vermögenswerten.

Die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres entspricht den Änderungen des Nettovermögens zwischen dem Beginn und dem Abschluss des Berechnungszeitraumes, unter Einberechnung der Änderungen bei den Rücklagen (Rücklagen aus Baugenehmigungen oder andere nicht verfügbare Rücklagen) und eventuellen anderen anfänglichen Berichtigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es angesichts der Komplexität der Transaktionen einer Gemeinde in der Größenordnung von Bozen und der Merkmale der Buchhaltungssoftware, die in jedem Fall die Einhaltung der Vorschriften für die Finanzbuchhaltung in den Vordergrund stellen muss, nicht immer möglich ist, sich an die Anweisungen der Kommission Arconet betreffend die Anpassungen an den Grundsatz der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung zu halten.

### **ERFOLGSRECHNUNG**

Die Vorlage für die Erfolgsrechnung, die in Anlage Nr. 10 des GvD Nr. 118/2011 enthalten ist, ähnelt der Vorlage für Unternehmen in Art. 2425 ZGB, auch wenn die Gliederung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen beibehalten wird und die Neuerungen des GvD Nr. 139/2015 nicht übernommen worden sind. Es sieht eine Gliederung der Einnahmen und Kosten nach ihrer Art und eine gestaffelte Darstellung vor.

Die gestaffelte Darstellung ermöglicht es, die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres anhand von nachträglichen Zusammenlegungen von positiven und negativen Komponenten zu bestimmen. Jede Komponente entspricht dem Beitrag eines besonderen Verwaltungsbereiches (gewöhnliche Verwaltung, Finanzverwaltung, außerordentliche Verwaltung) zum Gewinn insgesamt.

Die Erfolgsrechnung zeigt normalerweise den Mehrwert an Vermögen auf, den die Verwaltung im Vergleich zum Vorjahr erwirtschaftet hat oder im Falle eines negativen Ergebnisses den Verlust an Vermögen.

Die Tabelle enthält progressive Teilergebnisse, die je nach Untersuchungsgegenstand differenzierte Informationen aufzeigen. Es ist auf diese Weise möglich, das Ergebnis der Gebarung zu erhalten, das der Differenz zwischen dem Wert der Produktion und den Produktionskosten entspricht.

Das Saldo von 7.867.554,43 Euro der ordentlichen Gebarung ergibt sich aus dem Vergleich der Erträge, die im Wesentlichen den laufenden Einnahmen der Finanzbuchhaltung entsprechen, mit den Kosten, die im Wesentlichen den laufenden Ausgaben der Finanzbuchhaltung, abzüglich der Finanzierungsaufwendungen, entsprechen.

Die Erfolgsrechnung wird durch die Finanzgebarung richtiggestellt, die die Auswirkungen der Finanzoperationen berücksichtigt, wie z.B. die Einkünfte in Form von Dividenden aus den Gesellschaften, an denen die Gemeindeverwaltung beteiligt ist, die Vergütung aus aktiven Kreditgeschäften und Aufwendungen aufgrund von Verschuldungen. Es wurden insbesondere Dividenden in Höhe von 6.993.000 Euro seitens der Alperia AG, in Höhe von 655.770 Euro seitens der Brennerautobahn AG und in Höhe von 27.499,5 Euro seitens der Unifarm AG verbucht. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 7.676,269,5 Euro.

Die letzte Gruppe umfasst die außerordentlichen Einkünfte und Aufwendungen. Es handelt sich um jene Bereiche der Gebarung, die aufgrund ihrer Natur nicht zur typischen Gebarung der Körperschaft zählen; es handelt sich um nicht vorhersehbare, und daher nicht planbare Finanzbewegungen.

Diese Daten gehen vor allem aus der neuerlichen Berechnung der Aktiv- und der Passivrückstände der Finanzbuchhaltung hervor. Auch die Wertsteigerung und die Wertminderung des Vermögens zählen zu den außerordentlichen Gebarenaufwendungen. Auch 2020 sind in das Saldo der außerordentlichen Gebarung unter den Posten E24e).

Es folgt die Tabelle mit der detaillierten Aufstellung.

<b>E24</b>	<b>AUßERORDENTLICHE EINKÜNFTE</b>	
E24b	Einkünfte aus Zuweisungen auf Kapitalkonto	0,00
E24c	nicht bestehende Passiva	3.707.056,79
	<i>Verringerung Passivrückstände vor 2021 (Umbuchung mit noch zu erhaltenden Rechnung Tit. 1)</i>	3.407.816,35
	<i>Verringerung der Rückstände Titel 2.03</i>	202.046,56
	<i>Änderung Zweckbindung (Änderung Mission)</i>	96.927,78
	Andere außerordentliche Erträge (davon € 5.229.945,47 aus der Verringerung der Wertberichtigungsfonds für Forderungen)	7.830.172,49
E24d	Wertsteigerung des Vermögens	2.157.790,52,11
E24e	Andere außerordentliche Einkünfte	
	<b>GESAMT</b>	<b>13.695.019,80</b>

Die außerordentliche Aufwendungen sind in der folgenden Tabelle detailliert angeführt:

<b>E25</b>	<b>AUßERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN</b>	
E25b	Außerordentliche Aufwendungen und nicht bestehende Aktiva	
	Außerordentliche Aufwendungen (Rückstände Personal, Steuerrückerstattungen und Rückerstattungen)	493.286,90
	Nicht bestehende Aktiva (Änderung der Feststellungen und sonstiges)	2.574.762,11
	Andere außerordentliche Aufwendungen	329.686,00
E24d	Wertminderung des Vermögens	
	-aus der Veräußerung von Grundstücken n.a.z.	
	<b>GESAMT</b>	<b>3.397.735,02</b>

Das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres weist nach Abzug der Steuern einen Gewinn von 25.037.212,68 Euro.

## **VERMÖGENSSTAND**

Die Struktur des Vermögensstandes entspricht jener der Finanz- und Vermögensbuchhaltung, die zusammen mit dem Nettovermögen die Aktiva und Passiva ausweist.

### **AKTIVA**

#### B) SACHANLAGEN

II und III Sachanlagen und andere Sachanlagen (siehe Text am Ende dieses Berichts)

#### IV Finanzanlagen

##### IV.1 Beteiligungen

Die Finanzanlagen geben einen Überblick über die Beteiligungen und die damit zusammenhängenden Forderungen.

Die Klassifizierung der Beteiligungen wurde gemäß den Vorgaben im GvD 118/2011 i.g.F. (Dekret) vorgenommen, in Analogie zu den Vorgaben, die für die Erstellung des konsolidierten Haushaltes verwendet wurden.

Hinsichtlich des Kriteriums für die Bewertung von Beteiligungen wurde im Laufe der Jahre der angewendete Buchhaltungsgrundsatz, der die Finanz- und Vermögensbuchhaltung der Körperschaften mit Finanzbuchhaltung betrifft (s. Anlage 4/3 des GvD 118/2011 i.g.F.) abgeändert. Zurzeit wird einer Bewertung nach dem Grundsatz des Nettovermögens der Vorzug gegeben.

Die Stadtgemeinde Bozen hat das Kriterium der Kosten angewendet, und sie wendet es auch künftig an auf der Grundlage des bestätigten Grundsatzes der Kontinuität und Konstanz des eingeführten Kriteriums.

Zu den Finanzanlagen zählen auch die Beteiligungen am Ausstattungskapital von Körperschaften, die keinen Liquidationswert haben. In diesem Fall wird beim Nettovermögen eine unverfügbare Rücklage in der entsprechenden Höhe verbucht.

Die Beteiligungen an **kontrollierten Unternehmen** umfassen die Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften gemäß der Definition im Art. 2359 ZGB und Art. 11 quater des Dekretes sowie den Betrieb für Sozialdienste Bozen und die unabhängige Körperschaft "Teatro Stabile di Bolzano". Gemäß Art. 6.1.3 der Anlage 4/3 werden die Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen mit dem Ankaufspreis verbucht, abzüglich der dauerhaften Werteverluste, da es nicht möglich war, den Jahresabschluss oder die Rechnungslegung (oder die entsprechenden Unterlagen, die für die Genehmigung notwendig sind) zu erhalten. Dieses Kriterium hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert.

Die Beteiligungen an **Unternehmen mit Gemeindeperteiligung** sind Beteiligungen an Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand zu Einhundertprozent beteiligt ist und die öffentlichen Dienste für die lokale Körperschaft oder die Region erbringen, unabhängig von der Quote der Beteiligung, wenn sie unter 80% liegt. Andernfalls gelten sie als kontrollierte Unternehmen. Ab 2019 werden auch jene Gesellschaften zu dieser Kategorie gezählt, bei denen die Region oder die lokale Körperschaft direkt oder indirekt einen beträchtlichen Stimmenanteil von 20 oder mehr Prozent bei Versammlungen hält, oder von 10 Prozent, wenn es sich um börsennotierte Gesellschaften handelt. Da es nicht möglich ist, den Jahresabschluss oder die Rechnungslegung (oder die entsprechenden Unterlagen, die für die Genehmigung notwendig sind) rechtzeitig zu erhalten, werden die Beteiligungen an Unternehmen mit Gemeindeperteiligung mit dem Ankaufspreis verbucht, abzüglich der dauerhaften Werteverluste. Dieses Kriterium hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert. Zu dieser Kategorie zählen auch die privaten Sozialkörperschaften/Sozialeinrichtungen mit Gemeindeperteiligung, die im ISTAT-Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungen eingetragen sind.

Die Gesellschaft Areal Bozen AZB AG ist eine Projektgesellschaft, die aufgrund ihrer Natur keine Gewinne erzielt und daher das Geschäftsjahr mit Verlust abschließt. Für das Geschäftsjahr 2020, das letzte für welches entsprechende Daten verfügbar sind, beläuft sich der Verlust auf 33.765,00 Euro. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung wurde der Verlust vorgetragen. Wegen dieses Verlustes verringert sich das Nettovermögen der Gesellschaft auf Euro 238.869 (Gesellschaftskapital 300.000 €). Eine Wertminderung der Beteiligung wird nicht für notwendig erachtet, da die gezahlten Beträge durch den Verkauf der Gesellschaftsanteile wieder hereingeholt werden sollen. Auf jeden Fall wurde für den Betrag der Gesamtverluste, der dem Quotenanteil der Gemeinde entspricht (30.656 €), eine Rücklage im Fonds für Verluste von Gesellschaften mit Gemeindeperteiligung getätigt, wie vom Gesetz vorgesehen. Auch für die Stiftung Haydn wird für die Verluste, die als Verlustvorträge im Haushalt 2020 aufscheinen, eine Rücklage in Höhe des Quotenanteils der Stadtgemeinde Bozen im Fonds für Verluste von Unternehmen mit Gemeindeperteiligung getätigt.

Die **Beteiligungen an anderen Unternehmen** umfassen als Restkategorie die Beteiligungen an Gesellschaften, die weder als kontrollierte Gesellschaften noch als Gesellschaften mit Gemeindeperteiligung nach dem Grundsatz des konsolidierten Haushaltes klassifiziert werden können, und die Beteiligungen am Ausstattungskapital von Stiftungen, sofern sie nicht im Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungen ISTAT eingetragen sind. Zu dieser Kategorie zählen auch die kontrollierten, privaten Sozialeinrichtungen wie die Stiftung Busoni-Mahler und die Stiftung Bozner Schlösser. Die Beteiligungen werden nach Kosten bewertet.

Die Stiftungen wurden zum ersten Mal im Haushalt 2017 bewertet, und als Richtwert wurde die Höhe der Einzahlung in das Ausstattungskapital herangezogen, abzüglich eventueller, nicht ausgeglichen Verluste, die aus der letzten verfügbaren Bilanz hervorgehen und die den Wert gemindert haben. **In der beiliegenden Tabelle** sind die direkten Beteiligungen im Detail aufgelistet; weitere Informationen über die Beteiligungen enthält die Sektion „Beziehungen zu den Gesellschaften und Körperschaften mit Gemeindeperteiligung“ des Berichts zur Gebarung.

## C) UMLAUFVERMÖGEN

### II - Forderungen

Forderungen sind unter den Aktiva des Vermögensstandes verbucht, denn es handelt sich um fällige und wirksame rechtliche Verpflichtungen, für welche der Dienst erbracht worden ist oder der Gütertausch vollzogen worden ist.

Forderungen entstehen durch die institutionellen Tätigkeiten und die Handelstätigkeit der Körperschaft. Sie werden gemäß den Vorgaben im Haushalt in verschiedene Typologien unterteilt und zu ihrem Nennwert bewertet. Sie werden abzüglich des Fonds für Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen dargestellt, der eingerichtet wurde, um Säumigkeiten bewältigen zu können.

Es wird die Tabelle mit dem Wertberichtigungsfonds für Forderungen beigelegt, aus welcher die Zusammensetzung und die Änderungen des Bestandes ab Beginn des Haushaltjahres hervorgehen.

CII) Forderungen	Fonds für schwer eintreibbare Forderungen zumal 31.12.2020	Verwendung	Rücklagen	Ausserordentliche Erträge	Wertberichtigungsfonds Forderungen zum 31.12.2021
Forderungen steuerrechtlicher Natur C1 Andere <i>Steuerforderungen</i> C1b)		- 164.193,29			9.123.514,81
<i>Crediti stralciati</i>	7.015.207,6		2.272.500,50 28.821,85		28.821,85
Forderungen für Zuweisungen und Beiträge C2					
Forderungen gegenüber Kunden und Dienstnutzern C3 <i>Crediti stralciati</i>	17.465.318,11	- 1.911.584,67			15.553.733,44
			1.169.006,61		1.169.006,61
Andere Forderungen C4 <i>Sonstiges C4c)</i> <i>Crediti stralciati</i>	5.526.912,64	- 37.775,43		-5.229.945,47	259.191,74 1.517,95
			1.517,96		
	30.007.438,35				26.135.786,40

#### IV Flüssige Mittel

Das Saldo entspricht den flüssigen Mitteln zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres, zuzüglich der Eintreibungen und abzüglich der über den Schatzmeister abgewickelten Zahlungen.

#### D) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es werden die Rechnungsabgrenzungsposten angeführt, die die Körperschaft mittels IT-Verfahren ermittelt. Wenn anhand der IT-Verfahren der Körperschaft nicht möglich ist, das Haushalt Jahr festzustellen, dem die Operation wirtschaftlich zugerechnet werden kann, so nimmt man gemäß dem Haushaltsgrundsatz in Anlage 4/3 zum GvD 118/2011 an, dass die wirtschaftliche Zurechenbarkeit der finanziellen Zurechenbarkeit entspricht.

## PASSIVA

#### A) NETTOVERMÖGEN

Das Nettovermögen setzt sich aus folgenden Hauptposten zusammen: Ausstattungskapital, Rücklagen, positive wirtschaftliche Haushaltsergebnisse.

Der Grundsatz der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung sieht verpflichtend die Einrichtung von unverfüglichen Rücklagen vor, d.h. jenes Anteils des Nettovermögens, das nicht verwendet werden kann, um den Passiva der Körperschaft entgegenzuwirken. Zu den unverfüglichen Rücklagen gehören die Werte der Domänengüter, der unverfüglichen Vermögensgüter und der Kulturgüter, die im Haushalt aufscheinen, abzüglich der Amortisierungsrücklagen, sofern vorgesehen (IId). Auch die Erträge, die sich aus der Bewertung der Beteiligungen anhand der Methode des Nettovermögens ergeben, und die Einzahlungen in das Ausstattungskapital für die Körperschaften, die am Ende ihrer Nutzungsdauer nicht in der Lage sind, den beteiligten Körperschaften die Quoten ihrer Beteiligungen auszuzahlen, müssen in die unverfüglichen Rücklagen des Nettovermögens (IIe) einfließen (Bestimmungen gemäß dem sechsten Berichtigungsdekret zum GvD 118/2011).

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen am Bestand des Nettovermögens dargelegt:

## Änderung Nettovermögen

	31.12.2021	31.12.2020	
<b>Nettovermögen zum 31.12.2020</b>			<b>789.840.418,30</b>
I Ausstattungskapital	41.589.174,17	41.589.174,17	0,00
	0	0	0,00
II Rücklagen		0	0,00
<i>II a) Rücklagen aus der Erfolgsrechnung der Vorjahre</i>	0	43.488.022,00	-43.488.022,00
II b) Kapitalrücklagen	0	0	0,00
II c) Rücklagen aus Baugenehmigungen	46.511.120,37	51.746.023,45	-5.234.903,08
II d) nicht verfügbare Rücklagen für unveräußerliche Demanial- und Vermögensgüter sowie für Kulturgüter	620.992.366,37	614.039.973,63	6.952.392,74
II e) andere nicht verfügbare Rücklagen	258.125,16	258.125,16	0,00
III Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahrs	25.037.212,68	38.719.099,89	-13.681.887,21
IV positive/negative wirtschaftliche Ergebnisse vorherige Haushalte	<u>82.207.121,89</u>	<u>0,00</u>	82.207.121,89
	816.595.120,64	789.840.418,30	
<b>Nettovermögen zum 31.12.2021</b>			<b>816.595.120,64</b>

Mit der Arconet-Korrekturmaßnahme "DM 1/9/2021" wurden Inhalt und Klassifizierung der Posten des Nettovermögens überarbeitet, was eine Änderung der Vorlage mit dem Vermögensstand bereits ab der Abschlussrechnung 2021 mit sich brachte. Außer mit der Verwendung des wirtschaftlichen Ergebnisses 2020 hängen die weiteren Änderungen, mit Bezug auf den Bestand, grundsätzlich mit den Neuerungen zusammen, die die unverfügbarer Rücklagen für Demanialgüter und unverfügbarer Vermögensgüter betreffen, und für Kulturgüter in Folge von Umbuchungen, wie die Amortisierungen zum Beispiel und die Erhöhung der Rücklagen aufgrund von Baugenehmigungen, die während des Geschäftsjahres festgestellt wurden und die zur Gänze für Investitionsausgaben zweckbestimmt sind.

### VORSCHLAG ÜBER DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERTRÄGE DES GESCHÄFTSJAHRES

Es wird vorgeschlagen, die Erträge des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 25.037.212,68 Euro unter dem Posten IV) Positive/Negative wirtschaftliche Ergebnisse vorheriger Haushalte zu verbuchen.

### B) FONDS FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN

#### 3) Sonstiges

In Analogie zu den Rücklagen im Finanzhaushalt der Körperschaft, um die Kosten zu bewältigen, deren Höhe oder Termin, zu dem sie fällig werden, trotz ihres Anreifens noch nicht feststellbar sind, wurden ein Risikofonds und ein Fonds für künftige Aufwendungen eingerichtet. Die Bezeichnungen der Fonds beziehen sich auf die Risiken, welche man decken möchte, oder auf die Kosten, die heute noch nicht messbar sind, aber in künftigen Geschäftsjahren anfallen könnten.

In der Folge werden die Bewegungen detailliert angeführt, die 2021 vorgenommen wurden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Verwendungen /Erträge</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>31.12.2021</b>
Fonds für die Deckung der Verluste der Einrichtungen mit Gemeindebeteiligung	84.674,59	0	376,41	85.051,00
Risikofonds-Gerichtskosten	206.000,00	122.000,00	0,00	84.000,00
Fonds für Vertragserneuerungen	0,00	0,00	300.000,00	300.000,00
Fonds Mandatsabfindungen	0,00		16.456,00	16.456,00
				485.507,00
Fonds fuer Abfertigung	0,00	0,00	240.000,00	240.000,00

### C) RÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFERTIGUNGANSPRÜCHE

Angesichts der verschiedenen und komplexen Berechnungssysteme, die sich bei der Festsetzung der Dienstaltersentschädigung/Abfertigung überschneiden, hat die Gemeinde 2021 zum ersten Mal eine Rückstellung für die Dienstaltersentschädigung / Abfertigung des eigenen Personals angelegt.

### D) VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Nominalwert wie folgt angeführt:

#### 1) Verbindlichkeiten für die Finanzierung der Verwaltung

Die Verbindlichkeiten für die Finanzierung der Verwaltung ergeben sich aus der algebraischen Summe der Schulden zu Beginn des Geschäftsjahres zuzüglich der Feststellungen von Aufnahmen von Darlehen während des Geschäftsjahres und abzüglich der Raten für die Rückzahlung von Darlehen.

#### 2) Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die nicht unter spezifischen Posten für den Ankauf der für die Führung der Körperschaft erforderlichen Güter und Dienstleistungen verbucht wurden.

Wie auch für die anderen Verbindlichkeiten werden hier jene Werte verbucht, die unter den Rückständen der Vermögensübersicht fallen, verbucht, da diese - unter Einhaltung der neuen Grundsätze der Finanzbuchhaltung - als rechtlich zustande gekommene Verbindlichkeiten in Erwartung der Zahlungen gelten.

#### 3) Erhaltene Anzahlungen

Unter diesem Posten können die Einhebungen verzeichnet werden, die als Anzahlungen auf die Veräußerung von Vermögensgütern erhalten wurden.

#### 4) Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge

Diese umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber den oben erwähnten Rechtssubjekten, getrennt nach laufenden Zuweisungen und Beiträgen für spezifische Investitionen.

#### 5) Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den anderen Verbindlichkeiten zählen die Schulden der Körperschaft, die nicht den bereits beschriebenen Posten zugeordnet werden können.

### E) RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Hierzu zählen die Quoten der Prämien für das Personal, die in das betreffende Geschäftsjahr fallen, und die dem mehrjährigen gebundenen Fonds übertragen worden sind.

Zu den Beiträgen für Investitionen zählen die Quoten, die nicht in die Zuständigkeit des Geschäftsjahrs fallen und die unter den Erträgen im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellt werden, in dem die entsprechende Forderung zum Ende des Geschäftsjahrs festgestellt und ausgesetzt worden ist.

Auch der Anteil am sog. „Fondone“, der 2020 nicht genutzt worden ist, zählt zu dieser

Kategorie, und dieser Anteil ist in den Verwaltungsüberschuss eingeflossen, da er in die Zuständigkeit des nächsten Geschäftsjahres fällt.

#### ORDNUNGSKONTEN

Es handelt sich dabei um Anmerkungen zum Vermögensstand, die keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis haben.

Zu diesen Posten zählen die Verpflichtungen, die je nach Zuständigkeit für die künftigen Geschäftsjahre eingegangen worden sind. Sie entsprechen den mehrjährigen Verpflichtungen, die aus der Finanzbuchhaltung stammen.

Sie bestehen aus:

- Verpflichtungen für die künftigen Geschäftsjahre, die für einen Betrag festgestellt wurden, der dem mehrjährigen gebundenen Fonds entspricht und der in der Finanzbuchhaltung in Höhe von Euro 80.123.457,16 aufscheint;
- Güterhinterlegungen (Titel, Bürgschaften) in Höhe von Euro 90.800.043,87.